

Zuschussvertrag

zwischen

- Zuschussempfänger (ZE) -

und

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

- Zuschussgeberin (ZG) -

Für das Projekt (Projektkurzbezeichnung)

**Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) - Detail:
Einzelprojekt für Vertrag**

Land:

wird der vorliegende Vertrag geschlossen:

Kommunikationsdaten (bei Schriftverkehr unbedingt angeben)

Vertragsnummer:

Projektbearbeitungsnummer:

Budgetverantwortliche Einheit

Organisationseinheit:

Bearbeiter/-in:

Einkauf und Verträge

Organisationseinheit:

Bearbeiter/-in: /

Finanzielle Vertragsabwicklung

Bearbeiter/-in:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36+40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Martin Jäger

Vorstand
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin)
Dr. Christoph Beier (Stellv. Vorstandssprecher)

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Grundlage für die Zuschussung der [Zuschussempfänger] ist der Auftrag des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nachfolgend BMU) vom 24.04.2017.

Die ZG erbringt die Zuschussleistungen nach dem vorliegenden Vertrag ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des BMU.

1. Vertragszweck

- 1.1 Der ZE führt eigenverantwortlich im Rahmen des Projektes [Projektkurzbezeichnung] die folgenden Maßnahmen durch:

Der Vorschlag des ZE zur Projektdurchführung vom (Anlage 1) stellt den verbindlichen Rahmen für die Durchführung des Vorhabens dar.

- 1.2 Der ZE erklärt, dass mit der Projektdurchführung nicht vor dem begonnen wurde und insbesondere noch keine Aufträge an Dritte in Bezug auf die Durchführung erteilt worden sind.

2. Förderzeitraum

Die ZG stellt dem ZE im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMU, für die Durchführung des unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Projektes im Zeitraum vom bis zum (Förderzeitraum) einen Zuschuss gemäß Ziffer 3 des Vertrages zur Verfügung. Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums getätigt werden, sind nicht zuschussfähig. Personaleinsatz ist nur zuschussfähig, soweit dieser während des Förderzeitraumes erfolgt.

Die ZG kann Auszahlungen nach dem (Datum: 2 Monate nach Vertragsende) ablehnen.

3. Zuschuss

- 3.1 Im Rahmen des unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Projektes erhält der ZE von der ZG einen nicht rückzahlbaren Zuschuss nach Maßgabe der Ziffer 3.2 des Vertrages als **Vollfinanzierung / Anteilfinanzierung**.

Zusatz bei Teilfinanzierung (entfällt bei Vollfinanzierung): Die Gesamtfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

Geber	Finanzierungsanteile
GIZ	s. Ziffer 3.3
	bis zu
	bis zu

Die Zahlung des Zuschusses durch die ZG steht unter der Bedingung, dass der ZE bzw. der (die) andere(n) Geber ihren Anteil an der Gesamtfinanzierung gemäß Finanzierungsplan (Anlage 1) erbringen.

Falls die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die nach dem Finanzierungsplan geschätzten soll der ZG-Anteil an der Gesamtfinanzierung unverändert bleiben.

3.2 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen. Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung enthalten ist, finden darüber hinaus die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P" vom 13.06.2018 (Anlage 2 zur. VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO), Anlage 2 dieses Vertrages, entsprechende Anwendung.

3.3 Der Zuschuss erfolgt auf der Grundlage des nach Kostenarten vorgelegten Finanzierungsplanes (Anlage 1) des ZE für die finanzielle Abdeckung folgender Einzelansätze:

1. Externe Expertise	bis zu	EUR
2. Eigenes Personal	bis zu	EUR
3. Reisen	bis zu	EUR
4. Sonstige	bis zu	EUR
5. Verwaltungsgemeinkosten (%)	bis zu	EUR
6. Weiterleitungen	bis zu	EUR

Der Zuschuss beträgt daher insgesamt bis zu EUR .

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, soweit die Mittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Der ZE verpflichtet sich, die bereitgestellten Mittel zweckgebunden und entsprechend den Einzelansätzen und dem Finanzierungsplan nach Ziffer 3.3 des Vertrages einzusetzen. Dabei hat er auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu achten. Der in Ziffer 3.3 genannte Gesamtbetrag ist für die Verwendung des Zuschusses hinsichtlich der Gesamtausgaben als Höchstbetrag verbindlich und darf nicht überschritten werden.

Die Einzelansätze nach Ziffer 3.3 des Vertrages (außer Verwaltungsgemeinkosten, falls vertraglich vereinbart) dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und dies für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens notwendig ist.

3.5 Leitet der ZE einen Teil der gewährten Mittel als Zuschuss an Dritte (Endempfänger) weiter, so gewährleistet er, dass er durch die Weitergabe der Mittel nicht gegen das EU-Beihilferecht verstößt.

Der ZE stellt sicher, dass die Bedingungen und Konditionen dieses Zuschussvertrages gleichermaßen auch im Vertragsverhältnis zwischen dem ZE und dem Endempfänger Anwendung finden, insbesondere aber nicht ausschließlich die Vorgaben bzgl. der Zuschussverwendung, des Auszahlungs- und des Berichtsverfahrens. Der ZE stellt ferner in seinem Vertrag mit dem Endempfänger sicher, dass der Endempfänger nicht zu einer Weiterleitung der erhaltenen Mittel oder Teile dieser an weitere Empfänger berechtigt ist.

Die Verwendung der im Rahmen dieses Zuschussvertrags gewährten Mittel muss der ZE durch entsprechende Finanzberichte und Nachweise belegen. Der ZE ist insoweit verpflichtet, die vom Endempfänger vorgelegten vertraglichen und finanziellen

Nachweise zu überprüfen und diese Nachweise einschließlich des Prüfergebnisses im Rahmen der vertraglichen Abrechnung des Zuschussvertrags an die ZG zu übermitteln. Der ZE ist für die vertragskonforme Verwendung und Abrechnung der an Endempfänger weitergeleiteten (Teil-) Zuschüsse verantwortlich.

Sollte vor Vertragsabschluss der/die potentiellen Endempfänger noch nicht feststehen müssen diese Endempfänger der ZG schriftlich benannt und die schriftliche Zustimmung der ZG eingeholt werden, bevor die Mittel weitergeleitet werden. Falls der ZE beabsichtigt, mit den weiterzugebenden Mitteln eine wirtschaftliche Tätigkeit zu finanzieren, hat der ZE den/die Endempfänger im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens auszuwählen.

- 3.6 Der Zuschuss darf nur für Ausgaben verwendet werden, die nicht bereits aus anderen Zuschüssen oder langfristigen Darlehen finanziert werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der ZE reicht nach Vertragsabschluss, spätestens mit der ersten Zahlungsanforderung, einen Mittelbedarfsplan (vgl. Muster in Anlage 5) für die Gesamtlaufzeit des Vertrages ein, sofern dieser bei Vertragsschluss noch nicht vorliegt.

- 4.2 Im Rahmen des Mittelbedarfsplanes fordert der ZE gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P jeweils für zwei Monate Zahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mittelbedarfes unter Anrechnung der ggf. noch vorhandenen Mittel an. Die Sechswochenfrist gemäß Ziffer 8.5 ANBest-P findet keine Anwendung. Die Anforderung jeder Zahlung muss im Original mit Unterschrift unter Angabe der Projektnummer und Vertragsnummer mit dem in Anlage 5 beigefügten Muster erfolgen.

Nach den ersten beiden Zahlungsanforderungen ist mit jeder weiteren Anforderung ein Zwischennachweis im Original mit Unterschrift gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages über den vorletzten Zahlungszeitraum einzureichen. Beizufügen ist eine Inventarliste der beschafften Gegenstände gemäß Ziffer 4.2 ANBest-P. Diese Zahlungsanforderung des ZE wird mit Ablauf einer Prüffrist von 15 Tagen nach Zugang des Verwendungsnachweises fällig. Die Zahlung durch die ZG erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Forderungen in Höhe des von der ZG festgestellten und ggf. berichtigten Betrags.

Legt der ZE einen Zwischennachweis bzw. eine Inventarliste nicht ordnungsgemäß oder termingerecht vor, so kann die ZG die Zahlungen solange aussetzen, bis eine Vorlage erfolgt ist. Die ZG kann die Zahlungen auch dann aussetzen, wenn der ZE seiner Berichts- und Informationspflicht gemäß Ziffer 6 des Vertrages nicht oder nur unvollständig nachkommt.

- 4.3 Alle Zahlungen werden von der ZG auf folgendes Bankkonto überwiesen:

Kontoinhaber:
IBAN:
BIC (SWIFT):

Der ZE eröffnet bei seiner Bank ein separates Unterkonto oder in seiner Buchhaltung einen separaten Kostenträger für die finanzielle Abwicklung dieses Vertrages und bestätigt dies dem ZG schriftlich mit der ersten Zahlungsanforderung. Alle finanziellen Mittel dieses Vertrages werden von den Mitteln anderer Geber getrennt gebucht.

- 4.4 Der ZE hält den Zuschuss solange treuhänderisch für die ZG, bis er für die Begleichung zweckentsprechender Ausgaben verwandt worden ist.
- 4.5 Die ZG kann Zahlungen verweigern, solange der ZE die vollständig ausgefüllten Datenblätter gemäß Ziffer 9.1 nicht eingereicht hat.

5. Bestimmungen zur Abrechnung des Zuschusses

- 5.1 Die Abrechnung/en erfolgt/en durch Zwischennachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis, der spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes unter Angabe der Projektnummer und Vertragsnummer der ZG vorzulegen ist. Die folgenden Bestimmungen gelten auch für Zwischennachweise.

Zusatz bei Teilfinanzierung (entfällt bei Vollfinanzierung):

Der ZE hat in den dem abschließenden Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass der ZE bzw. der (die) andere(n) Geber ihren Anteil an der Gesamtfinanzierung gemäß Ziffer 3.1 geleistet haben.

- 5.2 Die Nachweise über die Verwendung des Zuschusses sind entsprechend den Kostenarten nach Ziffer 3.3 des Vertrages zu gliedern (vgl. Muster in Anlage 5).

An Dritte geleistete Vorauszahlungen sind in den Nachweisen als solche zu kennzeichnen. Der Empfang der Gegenleistung ist zum gegebenen Zeitpunkt, aber spätestens im abschließenden Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Übergabebescheinigungen gemäß Ziffer 7.4 sind beizufügen.

- 5.3 Jedem Zwischennachweis ist ein zahlenmäßiger Nachweis beizufügen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (Ziffer 3.3 des Vertrages) ausgewiesen werden. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Weiterhin sind jedem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis Belegkopien ab einem Wert von 1.000,00 EUR beizufügen, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten müssen, insbesondere Empfänger, Zweck und Datum der Zahlung. Darüber hinaus müssen die Belegkopien die Angabe der Projektnummer enthalten, soweit nicht anderweitig eine eindeutige Zuordnung zum Projekt aus ihnen hervorgeht. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Bereithaltung gilt auch für die abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß Ziffer 7.1.

Wenn im Finanzierungsplan gemäß Ziffer 3.3 Verwaltungsgemeinkosten hinterlegt sind, werden diese separat als Pauschale abgerechnet. Sie dürfen den im Finanzierungsplan gemäß Ziffer 3.3 vereinbarten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die

Abrechnung aller sonstigen Kostenarten gemäß Ziffer 3.3 erfolgt gegen Belegnachweise.

Der Empfänger reicht sämtliche Unterlagen entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ein oder fügt eine Übersetzung in einer dieser Sprachen bei.

- 5.4 Ausgaben in fremder Währung werden zu dem Kurs abgerechnet, der sich aus den entsprechenden Devisenankaufsbelegen, der EU-Kursliste oder einer von der EU-Kursliste geringfügig abweichenden, vergleichbaren und nachgewiesenen Kursliste ergibt. Fehlt ein derartiger Beleg, hat die ZG nach ihrer Wahl das Recht, die Ausgaben entweder in Fremdwährung zu erstatten oder die Ausgaben auf der Basis der Umtauschkurse der monatlich erscheinenden, vom ZE abrufbaren EU-Kursliste (www.giz.de, Ausschreibungen, Fremdwährungskurse) umzurechnen und in Euro zu erstatten.
- 5.5 Umsatzsteuer, die der ZE an Lieferanten oder sonstige Auftragnehmer zahlt, ist nur zuschussfähig, sofern der Auftragnehmer keine steuerfreie bzw. nicht-steuerbare Leistung erbringt und der ZE bezüglich der gezahlten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt (§ 15 UStG) berechtigt ist. Der ZE erklärt hiermit, dass er für das Vorhaben grundsätzlich zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG **berechtigt / nicht berechtigt** ist.

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht, so hat der ZE - insbesondere bei Lieferungen von Sachgütern ins Ausland - auf eine umsatzsteuerlich günstige Abwicklung der Aufträge zu achten.

- 5.6 Von der ZG geleistete Überzahlungen sind vom ZE unverzüglich und unaufgefordert nach Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises in der Vertragswährung zurückzuzahlen und auf Verlangen der ZG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Soweit angeforderte Mittel nicht innerhalb des jeweiligen Zahlungszeitraumes gemäß Ziffer 4.2 des Vertrages verausgabt und erst zu einem späteren Zeitpunkt zweckentsprechend verwendet werden, hat der ZE für diese Mittel vom Zeitpunkt der Auszahlung an den ZE bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf Verlangen der ZG Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich an die ZG zu zahlen. Entsprechendes gilt gemäß Ziffer 8.5 ANBest-P, soweit der ZE Mittel von der ZG angefordert und erhalten hat, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen waren.
- 5.7 Die ZG behält sich vor auf ihre eigenen Kosten das Projekt durch einen von ihr beauftragten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die vertragskonforme Durchführung und Abwicklung, die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit der Kassen- und Rechnungsführung der Maßnahme, der Verwendung des Zuschussbeitrages sowie der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß den entsprechenden Ziffern dieses Zuschussvertrages.

Der ZE muss der ZG und/oder dem von ihr beauftragten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, jederzeit Einblick in die Buchführung sowie alle weiteren relevanten Dokumente in Bezug auf den Vertragsgegenstand gewähren.

Nach Fertigstellung des Prüfungsberichts informiert die ZG den ZE über dessen wesentliche Ergebnisse. Der ZE setzt die aus den Ergebnissen des Prüfungsberichts

resultierenden Empfehlungen der ZG unverzüglich um und weist dies auf Verlangen der ZG nach.

6. Berichterstattung

- 6.1 Der ZE legt der ZG Sachberichte über den Projektfortschritt halbjährlich (erstmalig zum) vor und berücksichtigt dabei die in dem Muster (Anlage 3) aufgeführten Punkte inklusive Bildmaterial in ausreichender Druckqualität. In jedem Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern (vgl. Ziffer 6.2.1 ANBest-P). Hinsichtlich Inhalt und Gliederung sind die Vorgaben gemäß Anlage 3 zu beachten. Die Berichte werden auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Mit dem abschließenden Verwendungsnachweis (s. Ziffer 5.1) ist ein ausführlicher Schlussbericht in 1-facher Ausfertigung in deutsch / englisch (s. Sprache Projektvorschlag) deutscher Sprache und auf Anforderung auch in elektronischer Form vorzulegen, der insbesondere über die Ergebnisse und das Erreichen des angestrebten Projektzieles Auskunft gibt.
Darüber hinaus ist ggf. dazu Stellung zu nehmen, inwieweit aus den gewonnenen Erfahrungen Schlussfolgerungen für andere Entwicklungsvorhaben gezogen werden können.
- 6.3 Der ZE räumt der ZG hiermit an den Berichten sowie an sämtlichen Studien, Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen einschließlich Computerprogrammen, die bei der Projektdurchführung entstanden sind und die ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert wurden, ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung und Übersetzung sowie der Nutzung in elektronischen Medien ein. Der ZE übergibt der ZG auf deren Verlangen unverzüglich ein Exemplar der genannten Materialien. Die ZG ist berechtigt, Dritten einfache Unter-Nutzungsrechte einzuräumen.
- 6.4 Der ZE unterrichtet die ZG frühzeitig über anstehende Projekt-Konferenzen oder Workshops, um ggf. eine Teilnahme des BMU zu ermöglichen.

7. Lieferungen und Leistungen

- 7.1 Wenn mit dem Zuschuss die Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen vollständig oder teilweise finanziert werden soll, so muss der ZE diese Leistungen im Rahmen von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Dabei muss er grundsätzlich Angebote von mindestens drei geeigneten Anbietern einholen, die sowohl von dem ZE als auch voneinander unabhängig sind.

Beträgt der geschätzte Wert einer geplanten Beschaffung ohne Umsatzsteuer 100.000,00 Euro oder mehr, so hat der ZE bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für die folgenden Vorschriften:

- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote.
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Verpflichtungen des ZE als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Der ZE muss alle Vergabeentscheidungen schriftlich dokumentieren und sämtliche Vergabeunterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren.

Vergibt der ZE Aufträge im Einsatzland, so wendet er die vorbezeichneten Regelungen sinngemäß an.

7.2 Die vom ZE für die Maßnahme beschafften oder hergestellten Gegenstände sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Diese Zweckbindung ist – vorbehaltlich Ziffer 7.4 - unbefristet. Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Gegenstände leistet der ZE der ZG einen von der ZG festzusetzenden angemessenen Wertersatz für die entsprechenden Gegenstände.

7.3 Der ZE ist verpflichtet, mit jedem Zwischenverwendungsnachweis sowie mit dem Schlussverwendungsnachweis aktuelle Inventarlisten gemäß Ziffer 4.2 ANBest-P einzureichen.

Die inventarisierten Gegenstände werden der ZG vom ZE mit Übersendung der jeweiligen Inventarlisten, in denen sie erstmals verzeichnet sind, übereignet. Dies dient der Sicherung der sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche (einschl. etwaiger Rückabwicklungsansprüche) der ZG gegen den ZE. Dem ZE werden diese Gegenstände von der ZG gleichzeitig leihweise bis zum Abschluss der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

7.4 Die für die Maßnahme beschafften oder hergestellten Gegenstände gehen spätestens nach Abschluss der Maßnahme in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projektes übertragen werden soll. Die ZG und der ZE müssen sich hierüber zu gegebener Zeit, spätestens vor Einreichung des abschließenden Verwendungsnachweises, abstimmen. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten und eine entsprechende Übergabebescheinigung vorzulegen.

8. Personaleinsatz im Ausland

8.1 Der ZE setzt nur solche Fachkräfte ein, die die erforderliche gesundheitliche, fachliche, sprachliche und persönliche Qualifikation besitzen.

- 8.2 Der ZE hat dafür zu sorgen, dass die Fachkräfte die jeweils geltenden Grenzüberschritts- und sonstigen Landesvorschriften sowie devisa-rechtlichen Bestimmungen des Einsatzlandes einhalten und aufgrund ihrer entwicklungspolitischen Aufgaben sich in ihrem Verhalten sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere darf das Verhalten der Fachkräfte bzw. ihrer mitreisenden Angehörigen den Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht abträglich sein. Die Fachkräfte haben sich nach Ankunft im Einsatzland unverzüglich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu melden.

9. Vorgehen in Krisenfällen

- 9.1 Der ZE ist verpflichtet, in Krisenfällen der ZG über die sich aktuell im Krisenland aufhaltenden Fachkräfte, deren Vergütung ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert wird, sowie deren Familienangehörige auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt „Kontakt im Not- und Krisenfall“ (Anlage 4) zu informieren. Die Meldung der Daten hat innerhalb von höchstens sechs Stunden nach formloser Aufforderung durch die ZG direkt an die Faxverbindung des Krisenbeauftragten der ZG (krisenbeauftragter@giz.de, Fax-Nr.: +49 61 96 79-80 79 78) zu erfolgen. Der ZE gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten.
- 9.2 Der ZE teilt der ZG auf dem Formblatt „Kontakt im Not- und Krisenfall“ (Anlage 4) die Verbindung mit, unter der er im Krisenfall erreichbar ist. Die ZG stellt sicher, dass sie unter der von ihr in der Anlage 4 angegebenen Verbindung während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit für den ZE erreichbar ist, um die Aufforderung zur Meldung der Daten entgegenzunehmen.
- Änderungen der Verbindung sind der ZG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Der ZE sowie die Fachkräfte im Sinne von Ziffer 9.1 sind verpflichtet, im Krisenfall den Anweisungen der ZG unverzüglich Folge zu leisten und ggf. an Evakuierungsmaßnahmen teilzunehmen; die Wiedereinreise in das Krisengebiet bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der ZG. Sie haben engen Kontakt zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu halten und deren Anweisungen zu befolgen.
- 9.4 Die ZG weist vorsorglich darauf hin, dass die Sicherheitsverantwortung sowie die Fürsorgepflicht für das eigene Personal beim ZE verbleiben. Der ZE hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für einen Personaleinsatz erfüllt sind (Gesundheitsüberprüfung, Sicherheitstraining, Versicherungen).
- 9.5 Bei einer Verletzung der o.g. Pflichten kann die ZG Zahlungen aussetzen. Im Übrigen hat der ZE der ZG die durch die Pflichtverletzung entstehenden Mehraufwendungen der ZG und/oder der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten.

10. Prüfungsrecht und Mitteilungspflicht

- 10.1 Die ZG, das BMU und der Bundesrechnungshof können jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahme und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der ZE hat die für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

10.2 Der ZE hat die ZG über alle wesentlichen Änderungen in der geplanten Projektdurchführung unverzüglich zu unterrichten und insbesondere den in Ziffer 5 ANBest-P aufgeführten Mitteilungspflichten nachzukommen.

11. Rücktritt und Rückzahlung des Zuschusses

11.1 Die ZG kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn

- a. die Bundesrepublik Deutschland vom Auftrag an die ZG zurücktritt oder den Auftrag wesentlich modifiziert,
- b. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Einschätzung des ZG nicht sichergestellt ist,
- c. die Förderziele der Maßnahme nach Einschätzung des ZG nicht erreichbar sind,
- d. der ZE gegen die Verpflichtungen der Ziffern 3.4, 3.5, 7.1, 8.2, 10 oder 12 dieses Vertrages verstößt oder einer der in Ziffer 5 ANBest-P aufgeführten Fälle vorliegt oder der ZE andere, wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt,
- e. der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis in nicht unwesentlichem Umfang unrichtige Angaben enthält,
- f. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- g. der ZE vor Vertragsabschluss unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat,
- h. die Gemeinnützigkeit dem ZE für den gesamten Förderzeitraum oder einen Teil hiervon aberkannt wird.

11.2 Bei Rücktritt wird die Zahlung des Zuschusses eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen sind an die ZG zurückzuzahlen, in den Fällen der Ziffer 11.1 a. bis d. jedoch nur, soweit der Zuschuss nicht nachweislich für zweckentsprechende Ausgaben vor dem Zeitpunkt des Eintritts des wichtigen Grundes verwendet worden ist. Auf Verlangen der ZG ist der Rückzahlungsbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich ab Auszahlung zu verzinsen.

11.3 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

11.4 Wird der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet, so ist der ZE verpflichtet, den Zuschuss bzw. den betreffenden Teil unverzüglich an die ZG zurückzuzahlen und auf Verlangen der ZG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich ab Auszahlung bzw. Zweckentfremdung zu verzinsen.

11.5 Werden beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die ZG die Rückzahlung des hierauf entfallenden Zuschussbetrages sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich gemäß § 247 BGB ab Auszahlung bzw. Zweckentfremdung verlangen.

12. Antikorruptionsprävention, Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, Beachtung von Embargos

- 12.1 Der ZE stellt sicher, dass die Personen, die er mit der Vorbereitung und Implementierung des Projekts betraut und die mit der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen im Rahmen der Finanzierung befasst sind, nicht direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung ihrer Aufgaben Geschenke und/oder sonstige geldwerte und/oder nichtgeldwerte Vorteile für sich oder andere annehmen oder fordern, direkt oder indirekt einem Dritten Geschenke und/oder sonstige geldwerte und/oder nichtgeldwerte Vorteile (einschließlich Beschleunigungsgeldern) anbieten oder gewähren, mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren oder Dritten sonstige rechtswidrige Vorteile anbieten und/oder gewähren.
- 12.2 Der ZE stellt aus dem Zuschuss der GIZ keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/ oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt. Im Rahmen des unter Ziffer 1 genannten Projektes darf der ZE nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält der ZE im Rahmen der Durchführung des unter Ziffer 1 genannten Projektes Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.
- 12.3 Der ZE informiert die ZG auf eigene Veranlassung unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses, welches dazu führt, dass der Empfänger, ein Mitglied seiner Belegschaft, seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe und/oder Gesellschafter, auf einer Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden.
- 12.4 Der ZE informiert die ZG auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 12. Die Rechte der ZG gemäß Ziffer 11 bleiben unberührt.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 In Veröffentlichungen über das Projekt hat der ZE in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Rahmen eines von der ZG im Auftrag der deutschen Bundesregierung vollständig oder teilweise bezuschussten Projekts erfolgt bzw. erfolgte. Der ZE stellt zudem sicher, dass alle Veröffentlichungen und andere PR-Aktivitäten in Übereinstimmung mit den „Richtlinien zur einheitlichen Außendarstellung“ (Anlage 6) übereinstimmen.
Etwaige Defizite in der Umsetzung der Anforderungen an Veröffentlichungen und PR-Aktivitäten, die in den „Richtlinien zur einheitlichen Außendarstellung“ niedergelegt sind, sind vom ZE unverzüglich an die GIZ zu berichten und Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten.
- 13.2 Der ZE benennt als Ansprechpartner, der für alle Fragen dieses Vertrages bevollmächtigt ist, Erklärungen und Mitteilungen für den ZE abzugeben und entgegenzunehmen:

Frau/Herrn

- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 13.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der ZE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die ZG kann den ZE auch bei dem für den Sitz des ZE zuständigen Gericht verklagen.
- 13.6 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Eschborn, den

Ort, den

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Name Zuschussempfänger

.....
Vertragsmanagement

.....
Vertragsmanagement

Abteilungsleitung
Einkauf und Verträge

**Anlagen: (Anlagen 2, 4 und 5 sind im Internet unter www.giz.de/finanzierungen abrufbar -
Anlagen 3 und 6 sind im Internet unter <http://www.euki.de/projektfoerderung/>
abrufbar.)**

- Anlage 1: Vorschlag zur Projektdurchführung inkl. Finanzierungsplan
Anlage 2: ANBest-P 2018
Anlage 3: Vorgaben für die Berichterstattung
Anlage 4: Kontakt im Not- und Krisenfall (vom ZE auszufüllen)
Anlage 5: Hinweise zur finanziellen Abwicklung
Anlage 6: Richtlinien zur einheitlichen Außendarstellung